OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851174/16/Kl/CG

Datum:
Linz, 11. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über den Antrag der R R GmbH, M, K, auf Wiederaufnahme des Verfahrens den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. April 2021, LVwG-851174/13/Kl/CG, wurde die Beschwerde der R R GmbH, M, K, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 2. September 2020, GZ: Verk-2018-411168/34-Haf, wegen Abweisung des Ansuchens um Erteilung der Konzession zum kommerziellen Betrieb der Kraftfahrlinie R-O-P-K-O und zurück rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.
Mit Eingabe vom 26. Jänner 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 28. Jänner 2022, wurde ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu LVwG-851174/13/Kl/CG, beantragt und begründend auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2021, Ra 2019/03/0065, hingewiesen. „Würde daher die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Vergabe eines nicht-kommerziellen Kraftfahrlinienverkehrs iSd § Abs. 1 Z. 4 lit. d KflG in der Vergangenheit jeder Erteilung einer weiteren Konzession entgegenstehen. So fehle es § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. C KflG ab einem tatsächlichen Regelungsgehalt und diese Bestimmung wäre demnach überflüssig. Dem Gesetzgeber könne aber nicht unterstellt werden, dass er überflüssige Regelungen schaffe.
Wir sehen daher eine Wiederaufnahme der oben angeführten Verfahren um die Demokratie zu Leben von Amts wegen aus als notwendig“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 32 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn
….
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. ….. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

3. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2021, Ra 2019/03/0065 und 0066-7, auf welches sich die Antragstellerin bei ihrem Wiederaufnahmeantrag offensichtlich unter Heranziehung des § 32 Abs. 1 Z. 3 VwGVG (anders lautende Vorfragenentscheidung) stützt, wurde am 6. Dezember 2021 zugestellt. Mit diesem Zeitpunkt erlangte die Antragstellerin Kenntnis von dem geltend gemachten Wiederaufnahmegrund und begann daher mit diesem Zeitpunkt die zweiwöchige Antragsfrist gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG. Es endete daher die Antragsfrist mit 20. Dezember 2021. Die Eingabe vom 26. Jänner 2022 war daher offensichtlich verspätet.
Darüber hinaus sind aber gemäß § 32 Abs. 2 letzter Satz VwGVG die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Der Antrag vom 26. Jänner 2022 enthält keine Angaben, die die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergeben, und wurde daher auch keine Glaubhaftmachung seitens der Antragstellerin durchgeführt. Die letztgenannte Bestimmung regelt allerdings eine Beweislast zu Lasten der Antragstellerin, welche die Einhaltung der gesetzlichen Frist glaubhaft zu machen hat und diese Pflicht zur Glaubhaftmachung aber konkret nicht wahrgenommen hat.

Es war daher der Antrag als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

4. Der Vollständigkeit halber wird aber angemerkt, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. April 2021 zu LVwG-851174/13/Kl/CG, ohnehin im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. c KflG angewendet hat. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Punkt 5.4. der Begründung des angeführten Erkenntnisses wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Entscheidung stützt sich auf die klare Rechtslage. Auch liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt